

#### 4. Teil – gültig ab 01-2005

### GFF-Luftfahrt-Unfall-Versicherung

#### Versicherungsumfang

In Ergänzung der dem Gruppenvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 1999), wird der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf berufliche und außerberufliche Unfälle. Während der Nutzung von Luftfahrzeugen als Lizenzinhaber, Teilnehmer eines ordnungsgemäßen Ausbildungslehrganges oder Passagiers auch auf Unfälle im Zeitraum von An- bis Ablegen bzw. Ein- bis Aussteigen des Luftsportgerätes. **Ausgeschlossen sind luftsportbedingte Unfälle beim Militär-, Polizei- und Grenzdienst.**

#### Besondere Bedingungen

##### 1. Mitversicherung des Luftfahrt-Risikos

In Abänderung zu Ziffer 5.1.4. der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB 1999) gelten auch Unfälle mitversichert, die sich während der Nutzung von Luftsportgeräten als Lizenzteilnehmer, Teilnehmer eines ordnungsgemäßen Ausbildungslehrganges oder Passagier im Zeitraum von An- bis Ablegen bzw. Ein- bis Aussteigen des Luftsportgerätes ereignen. **Ausgeschlossen sind luftsportbedingte Unfälle beim Militär-, Polizei- und Grenzdienst.**

##### 2. Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 500%

Ziffer 2.1 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 1999) wird wie folgt erweitert:

Für den 25% übersteigenden Teil erfolgt die Abrechnung gemäß nachfolgender Tabelle.

Tabelle zur Leistungsberechnung:

vonauf	von	auf	von	auf	von	auf	
%	%	%	%	%	%	%	%
26	28	45	85	64	170	83	265
27	31	46	88	65	175	84	270
28	34	47	91	66	180	85	275
29	37	48	94	67	185	86	280
30	40	49	97	68	190	87	285
31	43	50	100	69	195	88	290
32	46	51	105	70	200	89	295
33	49	52	110	71	205	90	400
34	52	53	115	72	210	91	410
35	55	54	120	73	215	92	420
36	58	55	125	74	220	93	430
37	61	56	130	75	225	94	440
38	64	57	135	76	230	95	450
39	67	58	140	77	235	96	460
40	70	59	145	78	240	97	470
41	73	60	150	79	245	98	480
42	76	61	155	80	250	99	490
43	79	62	160	81	255	100	500
44	82	63	165	82	260		

##### 3. Zusatzbedingungen für Kinderunfallversicherung (KiUV 99-EURO-Version)

- I. (1) Die Versicherung wird bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Der Versicherungsnehmer hat dann folgendes Wahlrecht:
  - a) Die Versicherungssummen bleiben unverändert, und es ist der Beitrag zu zahlen, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif des Versicherers für Erwachsene ergibt.
  - b) Der Beitrag bleibt unverändert, und die Versicherungssummen vermindern sich im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Erwachsenen-Tarifbeitrages zum bisherigen Beitrag.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer sein Wahlrecht gemäß Nummer (1) nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres ausgeübt, setzt sich der Vertrag nach Nummer (1) Buchstabe b) fort.
- II. (1) In Abänderung von Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 1999) fallen unter den Versicherungsschutz auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.
- (2) Dieser Einschluß gilt nur für Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- III. Abweichend von Ziffer 9.4 AUB 1999 wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.
- IV. Hat der Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt in Ergänzung von Ziffer 10.2. AUB 1999 folgendes:
  - (1) Stirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer, so wird die Versicherung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
  - (2) Beim Tod des Versicherungsnehmers durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse gilt Nummer (1) nicht.

#### **4. Kurbeihilfe**

Ziffer 2. der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 1999) wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne von 1.3 AUB 1999 den Betrag von 2.750,- EURO wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Invalidität gemäß AUB 1999 und deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat.
2. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der ausschließliche Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
3. Bestehen für den Versicherten bei der Würzburger mehrere Unfallversicherungen, kann die mitversicherte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
4. Der im Versicherungsschein festgelegte Betrag nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

#### **5. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (KOSOP 99-EURO-Version)**

1. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, daß nach Abschluß der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung in Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Der Beginn der Behandlung ist dem Versicherer vorher anzuzeigen.
3. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich verordnet wird.

4. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung.